

Satzung für den Verein „Verein für Fußballkunst“

Beschlossen von der Mitgliederversammlung am 24.06.2016

Geändert von der Mitgliederversammlung am 16.11.2018

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der am 24.06.2015 gegründete Verein führt den Namen **Verein für Fußballkunst** und hat seinen Sitz in Brühl. Er wird in das Vereinsregister eingetragen und erhält nach der Eintragung den Zusatz „e.V.“.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, und zwar durch Ausübung des Sports. Der Zweck wird verwirklicht insbesondere durch einen regelmäßigen Trainingsbetrieb im Bereich Fußball und mit dem Ziel der Persönlichkeitsentwicklung von Kindern und Jugendlichen. Des Weiteren besteht die Aufgabe des Vereins darin, Vereinen bei der Abwicklung von organisatorischen Aufgaben zu unterstützen, Kindergärten und Schulen behilflich zu sein und Migranten bzw. sozial schwache Familien zur Seite zu stehen. Besonders gefördert werden Kinder und Jugendliche, die sich durch den Sport weiterentwickeln möchten.

2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- a) entsprechende Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes.
- b) Durchführung von Sport und sportlichen Veranstaltungen, Kursen, Versammlungen, Vorträgen etc.
- c) Aus-/ Weiterbildung und Einsatz von Übungsleitern, Trainern und Helfern.

3. Der Verein wahrt parteipolitische Neutralität. Er räumt den Angehörigen aller Völker und Rassen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

§ 3 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittels des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Der Vorstand/Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vorstand gem. § 26 BGB zuständig.

§ 4 Verbandsmitgliedschaften

1. Der Verein strebt die Mitgliedschaft im Stadtverband Brühl und im Fußball - Verbandes Mittelrhein e.V. (FVM) an und wird sich dessen Satzung sowie den Satzungen und Ordnungen der Verbände, denen der Fußball - Verband Mittelrhein e.V. als Mitglied angehört unterwerfen, insbesondere also den Satzungen und Ordnungen des Deutschen Fußball -

Bundes (DFB) und des Westdeutschen Fußballverbandes e.V. (WFV).

2. Der Verein wird die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände nach Absatz 1 als verbindlich anerkennen. 3. Um die Durchführung der Vereinsaufgaben zu ermöglichen, kann der Vorstand den Eintritt und Austritt zu den Fachverbänden beschließen.

§ 5 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus

- a) erwachsenen Mitgliedern nach Vollendung des 18. Lebensjahres.
- b) jugendlichen Mitgliedern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.
- c) Ehrenmitgliedern.

§ 6 Gliederung

Für jede im Verein betriebene Sportart und Interessengruppe kann im Bedarfsfall eine eigene, in der Haushaltsführung unselbständige, Abteilung gegründet werden. Die finanziellen Angelegenheiten der Abteilungen werden durch den Vorstand geregelt. Die Abteilungen regeln ihre sportlichen Angelegenheiten selbst, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt oder das Gesamtinteresse des Vereins nicht betroffen wird.

§ 7 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

1. Dem Verein kann jede natürliche Person als Mitglied angehören.
2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich, unter Anerkennung der Vereinssatzung zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Im Falle einer Ablehnung, die nicht begründet zu werden braucht, entscheidet auf Verlangen des Antragstellers die Mitgliederversammlung. Diese entscheidet endgültig. Das Recht auf gerichtliche Nachprüfung bleibt unberührt.
3. Es gilt eine Probezeit von sechs Monaten. Während dieser Zeit besitzt das Mitglied kein Stimmrecht und darf auch keine Funktionen bekleiden. Ausgenommen davon sind die Gründungsmitglieder.
4. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - a) Austritt
 - b) Ausschluss
 - c) Tod
 - d) Löschung des Vereins.
5. Der Austritt muss dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden. Die Kündigungsfrist beträgt sechs Wochen zum Quartalsende.
6. Ein Mitglied kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden, wegen
 - a) erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
 - b) Zahlungsrückstandes mit Beiträgen von einem Vierteljahresbeitrages trotz Mahnung,
 - c) Vereins schädigenden Verhaltens, eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens sowie
 - d) Wegen unehrenhafter Handlungen.

In den Fällen a), c), d) ist vor der Entscheidung dem betroffenen Mitglied die Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. Das Mitglied ist zu der Entscheidung des Vorstandes über den Ausschluss unter Einhaltung einer Mindestfrist von 14 Tagen schriftlich zu laden. Diese Frist beginnt mit dem Tage der Absendung. Die Entscheidung über den Ausschluss ist dem Betroffenen per Einschreiben zuzusenden. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zugang der Entscheidung schriftlich einzulegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

Der Bescheid gilt als zugegangen mit dem dritten Tag nach Aufgabe der Post an die letzte dem Verein bekannte Adresse des Betroffenen.

Das Recht auf gerichtliche Nachprüfung der Entscheidung bleibt unberührt.

§ 8 Rechte und Pflichten

1. Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung, den Ordnungen sowie den Beschlüssen der Mitgliederversammlung zu verhalten.
3. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen und Umlagen für den Verein verpflichtet. Die Höhe der Beiträge und Umlagen beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 9 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- c) die Mitgliederversammlung
- d) der Vorstand.

§ 10 Die Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die wichtigste Mitgliederversammlung ist die Hauptversammlung. Diese ist zuständig für:
 - a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und dessen Entlastung
 - b) Entgegennahme des Berichts vom Vorstand
 - c) Wahl des Vorstandes und des Schatzmeisters
 - d) Festsetzung von Beiträgen und Umlagen und deren Fälligkeiten
 - e) Genehmigung des Haushaltsplanes
 - f) Satzungsänderungen
 - g) Beschlussfassung über Anträge
 - h) Entscheidung über die Berufung gegen einen ablehnenden Entscheid des Vorstandes nach § 5.2
 - i) Berufung gegen den Ausschluss eines Mitgliedes nach § 5.6
 - j) Auflösung des Vereins.
2. Die Hauptversammlung findet mindestens einmal jährlich statt; sie sollte im 1. Quartal des Kalenderjahres durchgeführt werden.
3. Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mittels schriftlicher Einladung. Für den Nachweis der Frist- und ordnungsgemäßen Einladung reicht die Absendung der schriftlichen Einladung aus. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens vier und höchstens sechs Wochen liegen. Mit der schriftlichen Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Anträge auf Satzungsänderungen müssen bei Bekanntgabe der Tagesordnung wörtlich mitgeteilt werden.
4. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen; Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
5. Satzungsänderungen sowie Änderungen des Vereinszweckes erfordern eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
6. Bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn diese von wenigstens 10 v. H. der stimmberechtigten Anwesenden beantragt wird.
7. Anträge können gestellt werden:
 - a) von jedem Mitglied (§ 3)

b) vom Vorstand.

8. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 20 v. H. der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.

9. Anträge auf Satzungsänderungen müssen mindestens drei Wochen, andere Anträge mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand des Vereins eingegangen sein. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit Zweidrittelmehrheit bejaht wird. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen sind ausgeschlossen.

§ 11 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, besitzen Stimm- und Wahlrecht (§ 3).

2. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

3. Gewählt werden können alle volljährigen und geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.

4. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an den Mitgliederversammlungen teilnehmen.

§ 12 Vorstand

1. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:

- der Vorsitzende
- der Stellvertretende Vorsitzende
- der Schatzmeister

Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch den Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, und dem Schatzmeister vertreten. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.

2. Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit die seines Vertreters. Der Vorstand ordnet und überwacht die Geschicke des Vereins und berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit. Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Er kann verbindliche Ordnungen erlassen.

3. Die Mitglieder des Vorstandes werden für jeweils zwei Jahre gewählt. Sie bleiben im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

4. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden oder einen durch ihn Beauftragten geleitet. Von den Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen werden Protokolle angefertigt, die vom Vorsitzenden bzw. seinem Beauftragten und dem Schriftführer unterzeichnet werden.

§ 13 Datenschutz

1. Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein seine Adresse, sein Alter und seine Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV –System des Vorsitzenden und des Schatzmeisters gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Die Informationen von Partnern und Lieferanten werden von dem Verein grundsätzlich intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind (z.B. Speicherung

von Telefonnummer und Adresse).

2. Pressearbeit

Der Verein informiert die Tagespresse sowie lokale Werbezeitungen (z.B. Schlossbote) über besondere Ereignisse und Veranstaltung des Vereins. Solche Informationen werden auf der Homepage des Vereins veröffentlicht. Jedes Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruches unterbleiben im Bezug auf das widersprechende Mitglied weitere Veröffentlichungen. Die personenbezogenen Daten des widersprechenden Mitglieds werden unmittelbar von der Homepage des Vereins entfernt.

3. Bei Austritt des Mitglieds werden Name, Adresse und Geburtsjahr aus der Datenbank entfernt. Die personenbezogenen Daten aus der Kassenverwaltung des Mitglieds, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu 10 Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

§ 14 Auflösung

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine hierfür eigens einberufene Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der erschienen Stimmberechtigten.
2. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes gemäß § 2 dieser Satzung fällt das Vermögen des Vereins, soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt, der Stadt Brühl zu, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports zu verwenden hat.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage der gerichtlichen Eintragung in Kraft. Das wurde in der Mitgliederversammlung am 24.06.2015 beschlossen.

§ 16 Kreditaufnahme

Die Aufnahme eines Dispositionskredites darf durch den Vorstand oder einer bevollmächtigten Person, bei einer Bank der Wahl, beantragt werden.

Brühl, den 16.11.2018